



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Recht

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Weststrasse 10
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 359 54 82
E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum : 19. Januar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich. Die SMP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Rindviehhaltung und die Milchproduktion relevant sind.

Das Veterinärrecht und insbesondere das Tierschutzrecht sind von sehr hoher Regelungsdichte geprägt. Das Tierwohl wird jedoch wesentlich von den betreuenden Personen geprägt. Nicht akzeptabel ist, wenn sehr detaillierte Vorschriften für das Inland erlassen werden, bei ausländischen tierischen Erzeugnissen die Anforderungen aber nicht gelten und diese viel billiger im Ausland eingekauft und importiert werden können. **Deshalb sollte das Tierschutzrecht generell hinsichtlich effektiver Verbesserung des Tierwohls, der Regelungsdichte und der administrativen Vereinfachung überprüft werden. Generell ist die Regelungsdichte zu reduzieren und dafür das Verständnis für das Tierwohl bei den Tierhaltern zu fördern. Der administrative Ballast ist aus der TSchV zu entfernen. Das ergibt viel bessere, der jeweiligen Situation angepasste Lösungen. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden.**

Das vorliegende Paket erhöht die Regelungsdichte nochmals, der administrative Aufwand wird noch grösser. Das ist nicht akzeptabel und fördert bei den Betroffenen das Verständnis für das Tierwohl nicht. Landwirte sollen sich gegenseitig auch beim Tierwohl (z.B. der Klauenpflege) unterstützen. Man kann nicht zu jeder Zeit spezifische Fachleute auf den Hof bringen. Oft muss zum Wohl des Tieres sofort gehandelt werden. Mehr Regelungen verbessern das Tierwohl nicht, sie führen höchstens zu zusätzlicher Überforderung der Rechtsunterworfenen. Deshalb lehnt die SMP viele der vorgeschlagenen neuen Regelungen ab.

2 Tierschutzverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Die SMP lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Die neuen Vorschriften führen zu einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand und bringen kein verbessertes Tierwohl.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. v.	Eine Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Es soll keine Doppelspurigkeiten geben: Referenzieren und streichen.	gentechnisch veränderte Tiere: ... Tiere, deren genetisches Material durch eines der folgenden Verfahren so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt: ¹ - durch gentechnische Verfahren nach Anhang 1 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012; ² - durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 17 Bst. e.	Nasenringe bei Tieren der Rindergattung sollen auch weiterhin erlaubt sein.	Bei Rindern sind zudem verboten: e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen; k ^{bis} das Anwenden von elektrischen Geräten, um das Tier vorübergehend ruhigzustellen;
Art. 35, Abs. 4, Bst. b		Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.

Art. 39 Abs. 3	Die Regelung mit der Begründung der fehlenden Abnützung der Klauen lehnt die SMP ab. Es gilt ja das Erfordernis der Beschneidung der Klauen.	Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchen mit Tiefstreu gehalten werden.
Art. 101c	Dass die Bewilligung für die gewerbsmässige Klauenpflege für die ganze Schweiz gilt muss eine Selbstverständlichkeit sein.	<p>¹ Die Bewilligung für die gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder die Hufpflege für Pferde gilt für die ganze Schweiz.</p> <p>² Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.</p>
Art. 103a	Diese neuen, unverhältnismässigen Vorschriften lehnt die SMP ab.	<p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>¹ Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zu gelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom

		<p>Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen.</p> <p>² Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu benennen. Diese muss einen Sachkundenachweis erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	Die Änderung von Art. 123 lehnt die SMP ab, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist.	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung</p> <p>Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>

Art. 152 Abs. 1 Bst. e	Diese neue Vorschrift wird abgelehnt. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt, muss genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.	e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.
Art. 165 Abs. 1 Bst. h	Diese neue Vorschrift wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht, insbesondere wenn bestehende Fahrzeuge noch um- oder nachgerüstet werden müssten.	<p>h. An den Ein- und Aussteigen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein. Geltende Fassung beibehalten.</p> <p>h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>
Art. 177 Abs. 1 und Abs. 1 ^{bis}	<p>Diese neue Vorschrift wird in dieser generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Leiden lassen des Tieres bis eine sogenannt fachkundige Person auf den Hof kommt, ist auch aus Sicht des Tierschutzes äusserst fragwürdig. Insbesondere die Anforderung "regelmässig Tiere zu töten" pervertiert die Tierschutzgedanken total.</p> <p>Die Regelung gemäss Art. 179 (siehe unten) genügt vollständig.</p>	<p>¹ Wirbeltiere und Panzerkrebsen dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden. ^{1bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.</p>
Art. 179		<p>Fachgerechte Tötung</p> <p>¹ Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung zu ermöglichen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen.</p> <p>² Die gewählte Tötungsmethode muss zum Tod des Tieres führen.</p>

Art. 190 Abs. 1 Bst. e	Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Anatomie der Klauen und Hufe ist gleichbleibend. Die Fortbildungspflicht mit 1 Tag in 5 Jahren ist genügend (in Abs. 2 aufnehmen).	¹ An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden: b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; e. Personen, die gewerbsmäßig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 190 Abs. 2 Bst. c (neu)	Siehe Begründung zu Abs. 1 Die Fortbildungspflicht mit 1 Tag in 5 Jahren ist genügend.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: c. Personen, die gewerbsmäßig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;
Art. 194	Weder in der geltenden Fassung wie mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die korrekten anerkannten Berufsbezeichnungen verwendet.	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG 126 ; als Agrarpraktiker oder Agrarpraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a Abs. 4	Die SMP lehnt diese neue Vorschrift ab. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	4 Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.

3 Tierseuchenverordnung		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist darum angebracht. Für Schweine <i>und Rinder</i> die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachtanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die gültige als auch die neu vorgeschlagenen Formulierungen sind nicht eindeutig.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11 Abs. 1	Es gilt das Erfordernis der tiergerechten Fütterung wie auch, dass die Kälber Raufutter und genügend Eisen erhalten (Art. 37, Abs. 4 TschV). Die SMP lehnt die Vorschrift ab, dass die Kälber explizit noch zusätzlich chemische Präparate erhalten sollen. Die Tiere sollen auch nicht, wie der gesunde Mensch auch nicht, mit Tabletten, Pülverchen usw. ernährt werden. Die Anforderungen für Futtermittel sind in der Futtermittelgesetzgebung geregelt.	⁴ Wird in der Kälbermast als Milch ausschliesslich Kuhmilch verwendet, so muss der Kuhmilch Eisen in Form geeigneter Präparate in einer Menge von mindestens 2 mg je Kilogramm Milch zugesetzt werden. Bei kombiniertem Fütterungssystem mit Milchaustausch-Futtermitteln und Kuhmilch muss der Eisengehalt je Kilogramm des Milchgemisches diesem Wert entsprechen.

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Es kann vorkommen, dass Tiere im Notfall ausserhalb des Schlachthofes geschlachtet werden müssen. Die Weideschlachtung wird nur in Einzelfällen bei Weideschlachtungsprogrammen angewendet. Deshalb ist die Schlachtung ausserhalb des Schlachthofes nicht generell zu verbieten. Wir beantragen, Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen, damit diese Möglichkeiten weiterhin bestehen.

VSFK

Art. 11 Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Wild, Laufvögel

¹ Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Zucht-Schalenwild und Laufvögel müssen in bewilligten Schlachstanlagen geschlachtet werden.

² Ausserhalb von bewilligten Schlachstanlagen sind zulässig:

- Schlachtungen von verunfalltem Schlachtvieh, wenn der Transport dem lebenden Tier nicht zumutbar ist;
- gelegentliche Schlachtungen von Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln.

c. Schlachtung mit Bewilligung für Weideschlachtungsprogramme

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6	<i>Die Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben.</i>	Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoß muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.